

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Dienstags, Redakteur Dr. Gitter,
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11–12 Uhr
Nachmittag von 4–6 Uhr.

Zahlung der für die nächsten
folgende Nummer bestimmten
Postkarten am Wochentagen bis
5 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1½ Uhr.

Stelle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Basis 200, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 60.

Sonntag den 1. März.

1874.

Bekanntmachung.

Für den Monat März nehmen alle Postanstalten des Reiches
ein besonderes Abonnement auf das Leipziger Tageblatt an.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Offizielle Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 4. März a. e. Abends 7 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Bau- und Oeconomieausschusses über a. Urealverpachtung vom Scheibenholze zur Verbreiterung des Anfahrtsweges an der Rennbahn; b. Feststellung der im nördlichen Bauabschnitt projizierten Längenstraße Nr. 2 über die Parthevwiese nach der Parthenhöhe bei Schönesfeld; c. den Antrag wegen Verkauf des neben der Nicolaischule an der Königstraße gelegenen Platzes; d. Einrichtung der 1. Etage der Georgenhalle, südliche Hälfte, zu städtischen Expeditionen; e. die Etablierung des Kneipen- und Theaters-Platzes und den Vertrag mit der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft über dort abzutretendes Areal; f. die Rückführung des Rathes auf die Beschlüsse des Collegiums zu mehreren Conten des diesjährigen Budgets; g. den Kaufvertrag über eine Parcele auf Lindenauer Flur.
- II. Gutachten des Schulausschusses über die künftige Benennung der Realschule als Realgymnasium, und der höheren Bürgerschule für Knaben als Realschule II. Ordnung.

An die Herren Stadtverordneten.

Die Aufnahme-Gutachten über die Anmeldungen zur vereinigten Rath- und Arbeitschule sind von den Herren Stadtverordneten, welche Fragebogen erhalten haben, Mittwoch und Donnerstag den 4. und 5. März Nachmittag von 4 bis 6 Uhr im Konferenzzimmer des Rathauses persönlich an die betreffende Rathausdeputation zu erläutern. **Ges.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 71 der Militair-Ersatz-Instruktion wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vierjährige Rüstung im Aufhebungs-Bezirk Leipzig-Stadt

den 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27.,

28., 29. und 31. März und 1. und 2. April d. J.

und die Losung der sämtlichen militärisch-pflichtigen Mannschaften

den 3. April d. J.

an jedem Tage von früh 8 Uhr an in der 1. Etage der Restauration zum Oldorado, Nr. 26 der Rosendorfer Straße abh. er, stattfindet.

Alle in diesem Jahre zur Erfüllung verpflichteten Mannschaften werden hierdurch zum Er scheinen in einem der gebuchten Rüstungstermine nach Maßgabe der ihnen noch zugeschuldeten Ordens bei Vermeidung der in § 176 und 177 der Militair-Ersatz-Instruktion bemerkten Strafen und Rücksicht aufgeschoben, wie nicht minder bei Vermeidung gleicher Strafen und Rücksicht diejenigen Militärläufigen, welche sich noch nicht zur Stammrolle angemeldet, solches schenklich zu bewirken haben.

Den Militärläufigen ist das persönliche Erscheinen zur Losung zu überlassen, doch wird für diejenigen Mannschaften, welche bei der Ausführung ihres Ramens im Vacante nicht anwesend sind, durch ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission das Los gezogen werden.

Zugleich wird hinsichtlich des Verfahrens bei Einwendung von Reklamationen Seiten Militärläufigen folgendes wiederholt bekannt gemacht:

1) Bezeugisse, die zum Beweise der Belohnung vom Militärdienste und wegen erledeter Zürichstellung gebraucht und von den Stadtältern und Gerichtsräten aufgestellt werden, müssen entweder auf eigene Kenntniß der Verhältnisse des darum Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener förmlicher Erklärung sich gründen; eine bloße amtliche Beklaubung gemeindetlicher oder ordengerichtlicher Person se ist als ausreichend nicht anzusehen.

2) Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission auf Reklamationen, die nach Obigen

Alles Theater.

Leipzig, 28. Februar. Frau Harriet-Delta hatte in sehr verdienstlicher Weise zum Besten der Volksschülerinnen des Vereins für Familien- und Volksbildung eine Vorstellung veranstaltet, in welcher sie selbst, Dr. Friedrich Haase und mehrere Mitglieder der Oper und des Schauspiels mitwirkten.

Das erste Lustspiel von C. Blum nach dem französischen: „Ein Herr und eine Dame“ behandelte ein gleichmäßig gewogtes Motiv, nicht sich aber mit ganz ergötzlichem Humor aus der Affäre. Das Zusammentreffen eines Herrn und einer Dame in einer italienischen Locanda, welche nur ein Gastzimmer und ein Bett besitzt, führt zu komischen Wendigkeiten. Das junge jüdische Paar, sehr unternehmungslustige Dame wird von einem anderen Glücksmutter verfolgt und sieht sich durch ihre neue Bekanntschaft bestört. Der Herr zieht sich der Wirtin gegenüber für den Watten der Dame aus, und als diese die Thür von außen zugeschlossen hat, versucht er zuerst durch das Fenster der angrenzenden Verlegenhöfe dieses töte & töte zu entkommen; doch ein wütender Hund jagt ihn zurück, als er kaum das Nebenzimmer hinuntergeklettert ist. Es finden nun verschiedene Besüchte statt, sich zu arrangieren, darunter auch der in der „Besiegten Unschuld“ benannte Gedanke, einen Kreidestrich durch das Zimmer zu ziehen und die beiden Bewohner durch eine unüberschreitbare Demarcationslinie zu trennen. Ein durch den Fenster geworfener Brief des lebenshaften Siebhabers, welcher den Herrn, der sich mit der Dame eingeschlossen hat, mit dem Tode bedroht, wenn er nicht ihr Gatte sei, bringt etwas Romantik in die Handlung. Der Schluss ist ein töte & töte für den gleichaltrige Ritter des glücklichen Brautwerbers, für den dieser sie die Schulden zu bezahlen pflegte.

Friedrich Haase spielte den „Herrn“, den er mit einem guten Theil englischen Phlegmas ausstattete, mit jenem Zug moderner Dialektik, den der Künstler, wo es irgend um Plätze in seinen Gestalten zu erhalten liebt. Sein Fenster-

sprung, das Arrangement der Meubles und des Zagers machte bei solcher Darstellung einen sehr ergötzlichen Eindruck. Es war in diesem Raum von zweifelhafter Jugend etwas vom Ofen, und das unbeschreibliche Weinen gab dem ganzen Abendtheater eine eigenthümliche Komik.

Frau Harriet-Delta, die aufnahmeweise, des wohlthätigen Zweckes wegen, wieder die Bühne betrat, spielte die Dame so artig und anmutig und mit so seiner Pittoreske, daß sie die Straße und den Vordeckerin wohl verdiente, mit denen man ihr einmalige Rücksicht zur Kunst belohnen. Bei dem zweiten Oberakkord, mit dem das Publikum Friedrich Haase und sie auszeichnete, entwidete sie in ihrem Bestreben, den Vordeckerzweck gesuchtem Partner zu passenden, ein durch den Souffleur vorbereitetes summes Spiel.

Da die Bühne durch Frau Götterl im italienischen Costume mit ethnographischer Freude dargestellt wurde, da überdies der Raum mit großer Naturwahrheit hellte und auch die an dem offenen Fenster vorüberfahrende Diligence nicht verunreinigte, so konnte das Publicum mit dem handlungsbreiten Bild und der lebendigen Aufführung vollkommen zufrieden sein.

Den Solotheater: „Ein schöner Traum“ trug Hel. Böhmer mit jener Münsterkeit vor, welche bei dieser Darstellerin seit einem Hand warmer Empfindung atmet und doppelt wohlthätig wirkt. Die Künstlerin erntete ebenso reichen Beifall wie das Gläuberspiel des Hel. Winter und der Gesang des Hel. Ernst, des Herrn Lüttmann und der Frau Mühlbörger-Fries, welche für ihre Mitwirkung zu dem wohlthätigen Zweck Anerkennung verdienten.

Rudolf Gottschall.

eine Zeit vor Beginn der Rüstung oder spätestens im Rüstungstermine anzubringen und zu beschließen sind, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht anzusehen, auch wenn der Reklamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3) Recke gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission an die Departements-Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen, von dem Tage ab gerechnet, wo die publiziert wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission, unter Beibringung der nötigen Nachweisen und Bescheinigungen angebracht werden (§. 108 der Militair-Ersatz-Instruktion) und sind Reklamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Beurteilung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Verhandlung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Gehölz entstanden sein sollte.

4) Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commission müssen täglich zu erheben und in den Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publiziert.

Vorstellungen dagegen müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Ober-Rücktrittsbehörde (§. 15, der Militair-Ersatz-Instruktion) eingereicht werden.

Späteren Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Ober-Rücktrittsbehörde eine weitere Berufung nicht statt findet.

5) Diejenigen, welche von der Vorstellung an der Ober-Rücktrittsbehörde Gebrauch machen,

haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß mit ihrer Einziehung zum Dienst bis zur Erledigung ihrer Beschwerde Anspruch genommen werde. Vielmehr leiden auf sie lediglich die Bestimmungen in § 188, der Militair-Ersatz-Instruktion Anwendung.

Demnächst werden die Militärläufigen noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben lediglich dadurch, daß sie sich im 1. Concurrienzjahr vor dem Losungstermine zu einem dreijährigen resp. bei der Cavallerie zu einem vierjährigen freiwilligen Dienstenteil anmelden, die Berechtigung erlangen, die Waffengattung und den Truppenheil, bei welchem sie eingestellt zu sein wünschen, sich zu wählen. Ihre Brauchbarkeit für die betr. Waffe vorzusehen, daß dagegen später eingehenden Gesuchen um Wahl des Truppenheils aus dienstlichen Gründen nicht entsprechen werden kann.

Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre und bleiben von den Übungen während der Reserve bereit.

Leipzig, den 14. Februar 1874.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Aufhebungs-Bezirks
Leipzig-Stadt.
Dr. Pischmann.

Bekanntmachung.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat mittelst Verordnung vom 13. Januar 1874

277 R. R. v. 73 den Verkaufspreis für die auf dem hiesigen fiscalischen Holzholz neu

angeschafften Scheithölzer von 1 Meter Scheitlänge auf

vier Thaler 10 Rgr. für den Kubikmeter festgesetzt, was hoher Anordnung zu folge hiermit bekannt gemacht wird.

Wenn Holzholzgeschirr zur Ablösung der Hölzer benutzt wird, beträgt das Fuhrlohn gemäß der hohen Verordnung vom 14. December 1871 R. 366 R. R. 7.

— Thir. 4 Rgr. 8 Pfsg. für den Kubikmeter Holz.

Königliche Polizeiverwalter.

Bekanntmachung.

Die Ersteher von Hözern aus den städtischen Forsten werden hiermit zur ungsäumten Ablösung veranlaßt.

Leipzig, am 24. Februar 1874.

Des Rathes Forstdéputation.

Aus Stadt und Land.

○ Dresden, 27. Februar. Der Brief des Kaisers Wilhelm an den Grafen Russel findet in allen deutschen Blättern die gebührende Anerkennung. Sämtliche hiesige Zeitungen — natürlich mit Ausnahme des Organs der Socialdemokraten — sprechen sich anerkennend undtheilweise begeistert für diese neue Verstärkung des Kaisers auf: für sein Volk seinen Glaubensbeweis zu wollen. Vom Auslande sind nur wenige Telegramme bekannt geworden, wodurch wir die Zustimmung zu dem in Kaiser Wilhelms Brief enthaltenen herzlichen Ansichten erfahren, aber wir werden bald erhaben, daß über den ganzen Erdkreis, soweit noch Herzen für Ehre und Treue schlagen, diesem Anspruch eines der bedeutendsten Herrscher die Zustimmung nicht fehlen wird. Des Kaisers Brief sollte allerdings in vielen Tausenden von Separat-Abdrücken verbreitet werden unter den Leuten, die sonst keine Zeitung lesen. Das wäre eine Aufgabe für die echten deutschen und freien gesetzten Betriebe, sowie für die Privaten, die gern für das Vaterland etwas thun wollen.

* Leipzig, 28. Februar. Morgen, den 1. März, sind fünfzehnjährige Jahre verflossen, seitdem Franz Ludwig Siegel die noch jetzt von ihm redigierte „Constitutionelle Zeitung“ gründete. Wir haben schon zum Desteren Gelegenheit gehabt, der großen Verdienste ausführlich zu gedenken, welche sich der Jubilar um die Erhaltung des politischen Lebens in Sachsen in sehr trüber Zeit, um die beharrliche Verbreitung der deutschen Idee in unserem Lande erworben hat. Wir können deshalb heute davon absiehen, nochmals auf die Geschichte der „Constitutionellen Zeitung“ einzugehen, aber wir rufen dem Jubilar und Freunden unserer herzlichen Glückwünsche zu.

* Leipzig, 28. Februar. Einer älteren Correspondenz der Kölnischen Zeitung entnehmen wir folgende, der Beachtung unseres Leserkreises wohl nicht unwerthe Mittheilung: „Vor einem halben Jahre wurde in deutschen Blättern darüber gestritten, ob Strassburg eine bürgerliche oder theatrale Universität sei. Dabei ist einer Einrichtung nicht gedacht worden, welche für eine allgemeine

schrankte Zahl von Theologen das Studium

durchzuführen hätte soll. Es ist das das vom

St. Thomasstift gehörige collegium Wilhelmianum, in welchem 52 Studenten der Theologie

gegen Entrichtung von monatlich 60 Thcr. also pro Semester 240–300 Thcr. (64–80 Tl.) Wohnung und vollständige gute Kost erhalten.

Jeder hat dafür sein eigenes anständig ausübliches Zimmer, Heizung, die fleißigen Studenten auf

20–25 Thcr. für den ganzen Winter zu führen kommt, und Beleuchtung werden besonders bezahlt.

Da in einer solchen Gemeinschaft eine gewisse

Haushaltung gehalten werden muß, ist natürlich.

Dieselbe ist aber in keiner Weise lästiglich, und wird auch von den gegenwärtig dem Wilhelmianum angehörenden Studenten aus Altdänemark (2) durchaus nicht als drückend empfunden.

Im laufenden Semester sind von den 52 Studenten nur 30 besetzt, wovon zu Ostern wieder einige

vacant werden. Es ist nun sehr zu wünschen, daß diese treffliche Errichtung in weiteren Kreisen bekannt werde und deutsche Theologen

zum Sommer in die ungewöhnliche 25 Vacanzen einzutreten. Ferner dürfen sich auch auf Gastsippen aus den Mitteln des Landes, der Universität oder dem St. Thomasstift Rechnung machen.

Allen steht die Bewerbung um die reichen Preise offen, welche das St. Thomasstift aus verschiedenen Fonds jährlich zu verleihen hat. Da

in der theologischen Facultät Strassburg die liberale und positive Richtung sich die Wage halten und beide durch betontende Kritik vertreten sind, und da es für Elbflößer wie für Altdänische anziehend und bildend ist, in nahe Gemeinschaft mit einander zu treten, so kann deutschen Theologie-Studenten mit beschränkten Mitteln nur auf das wahrhaft empfohlen werden, sich zu den freien Plätzen im Wilhelmianum zu wenden.

○ Leipzig, 28. Febr. Wir hatten gestern Gelegenheit einer sozialdemokratischen Wahlversammlung in Neudörfel teilzunehmen, in welcher sich Herr Bräuer aus Braunschweig verteidigte. Wir fanden bestätigt, daß sich Dieselbe bei seinen Darlegungen über die Ziele der sozialistischen Bewegung ziemliche Würdigung auseinandersetzt; diese Würdigung erfreut sich jedoch mehr auf die Form als auf das Wesen d. Sach.

Auslage 11,425.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Rgr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2½ Rgr.
Belegexemplar 1 Rgr.

Zeitung
abgezogene Bourgois-Zeitung 1½ Rgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 11 Rgr.
mit Postbeförderung 14 Rgr.
Inserate
abgezogene Bourgois-Zeitung 1½ Rgr.
Gebühren für Extrablätter
laut unserem Preisverzeichniß.
Reklamen unter d. Redaktionsschrift
die Spalte 2 Rgr.